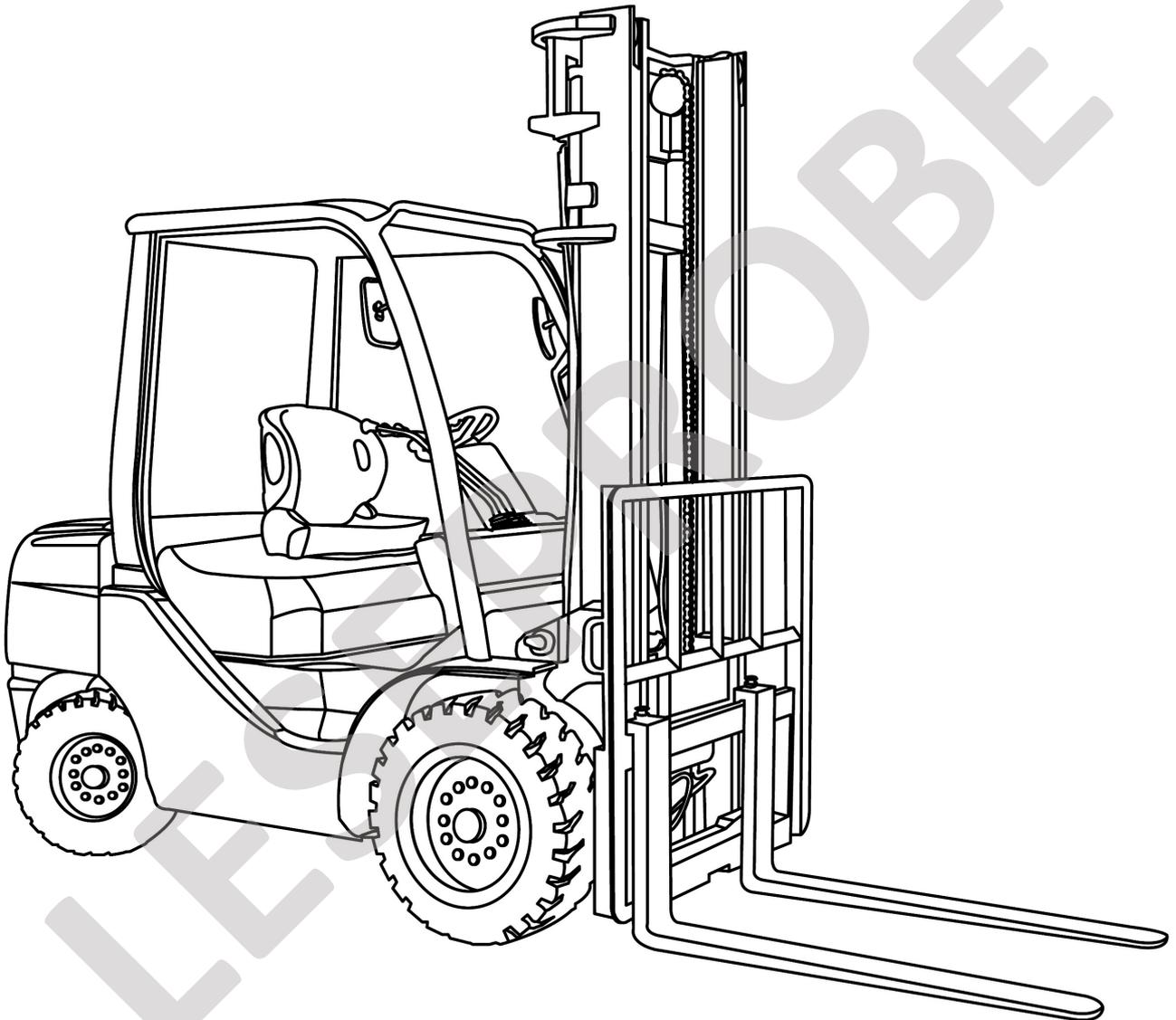


Gabelstaplerfahrer



Handbuch zur Ausbildung
nach DGUV 308-001 und Vorschrift 68



Vorwort

Im Transport-, Lager- und Verkehrswesen stellen die Gabelstaplerfahrer eine wichtige Berufsgruppe dar. Die Flurförderzeuge sind die am meisten eingesetzte Transportmittel im Betrieb.

Als Gabelstaplerfahrer*in haben Sie einen verantwortungsvollen und umfangreichen Beruf. Sie müssen sich gleichzeitig auf viele verschiedene Faktoren konzentrieren, bspw. ob die Ladung richtig gesichert ist, die Verkehrswege frei sind oder ob sich der Stapler in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Durch Zeitdruck und Stress besteht die Gefahr, dass Sie diese Aufgaben vernachlässigen und es zu lebensbedrohlichen Situationen führen kann, die durch einen richtigen Umgang mit dem Stapler vermieden werden können.

Darum wollen wir Sie richtig ausbilden, um erfolgreich und sicher Gabelstapler zu fahren.

Info

Die in diesem Buch sorgfältig geprüften Informationen, stellen dennoch keine Garantie für die Richtigkeit dar. Für Sach-, Vermögens-, und Personenschäden wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck, die Vervielfältigung sowie die Übersetzung und die Verwertung bzw. die Verarbeitung in elektronischen Systemen muss schriftlich vom Herausgeber genehmigt werden.

Fachverlag Rau
Schulstraße 16
87779 Trunkelsberg / Unterallgäu
Tel. 08331 / 495580
www.fachverlag-rau.de

Inhaltsverzeichnis

- Vorwort
- Eignung und Ausbildung des Gabelstaplerfahrers
- Rechtliche Grundlagen
- Unfallgeschehen
- Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen und Anbaugeräte
- Antriebsarten
- Standsicherheit
- Betrieb allgemein
- Regelmäßige Prüfungen
- Tägliche Einsatzprüfung
- Umgang mit Last
- Sondereinsatz
- Verkehrsregeln / Verkehrswege
- Betriebsanweisungen / Sicherheitszeichen
- Wichtiges im Überblick
- Impressum

Eignung und Ausbildung

Flurförderzeuge dürfen nur bedient werden, wenn Sie vom Unternehmen schriftlich beauftragt sind und eingewiesen wurden. Als Führer von Flurförderzeugen dürfen nur Personen beauftragt werden welche:

- mindestens 18 Jahre alt sind
- für diese Tätigkeit geeignet sind
- ausgebildet und die Befähigung nachgewiesen haben
- über ein gutes Reaktions- und Fahrvermögen besitzen

In dem DGUV Grundsatz 308-001 der Berufsgenossenschaft ist der Umfang für die Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen festgelegt. Die Allgemeine Ausbildung besteht aus einer theoretischen und praktischen Schulung. Das erlangte Wissen wird durch eine theoretische (schriftlich) und praktische Prüfung bestätigt. Die theoretische Prüfung umfasst ca. 50 Multiple-Choice-Fragen. In der praktischen Prüfung wird das fahrerische Können geprüft.



Rechtliche Grundlagen

Der Bediener von Flurförderzeugen muss sicherstellen, dass die Handhabung gemäß Betriebsanweisung und Bedienungsanleitung des Herstellers ist. Ebenfalls müssen Richtlinien, Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.



Regelwerke:

- DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV Information 250-427: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge
- DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge
- DGUV Vorschrift 79: Verwendung von Flüssiggas

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:

- Der Betriebssicherheitsverordnung
- Der FEM 4.004 regelmäßige Prüfung von Flurförderzeugen
- Des Arbeitsschutzgesetzes



Betriebsanweisung

Die Betriebsanweisung ist notwendig, wenn Gabelstapler im Unternehmen eingesetzt werden. Diese Betriebsanweisung muss durch den Unternehmer an geeigneter Stelle so bekannt gemacht werden, dass jeder Zugang zu den technischen Hinweisen sowie den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten hat.

Eine Betriebsanweisung sollte folgendes enthalten:

- Benennung der bestimmungsgemäßen Verwendung
- Verkehrsregeln im Betrieb
- Hinweis für die Fahrerrückhalteeinrichtung
- Handhabung beim Einsatz von Arbeitsbühnen bzw. spezieller Anbaugeräte
- Regelung der Nutzung von Anhängern
- Hinweise auf gesundheitsschädliche Folgen
- Abstellbereiche

	BETRIEBSANWEISUNG gem. Betriebsicherheitsverordnung § 9 und BGV D 27 Flurförderzeuge § 5	Stand: Jan / 2022 abgezeichnet am: Rau
Geltungsbereich und Tätigkeiten		
ANWENDUNGSBEREICH		
Diese Betriebsanweisung gilt für kraftbetriebene Mitgänger-Flurförderzeuge.		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen, insbesondere der Füße, durch Anfahren von Personen, Beschädigungen von Gegenständen. • Quetschgefahr durch umkippenden Flurförderzeugen. • Prellungen und Brüche durch Herabfallen von Lasten. • Quetschgefahr zwischen Deichsel und Regalen, Wänden und anderem. • Verätzungen durch Batteriesäure bei beschädigten Batterien oder beim Nachfüllen von destilliertem Wasser (siehe Betriebsanweisung „Batterieleistungsanlage“). 	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
	<ul style="list-style-type: none"> - Benutzung nur durch unterwiesenes Personal (Mindestalter 18 Jahre, Jugendliche über 16 Jahre nur unter Aufsicht) unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers. - Täglich vor Arbeitsbeginn: <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle des Flurförderzeugs auf erkennbare Sicherheitsmängel: Bremsen, Lenkung, Deichsel-Schalter, Hydraulik, Rollen/Bereifung. - Beim Betrieb: <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst nicht rückwärts gehen. • Zur Verfügung gestellte Sicherheitsschuhe benutzen. • Jede Mitnahme von Personen ist verboten. • Nur für Flurförderzeuge freigegebene Verkehrswege befahren. • Nicht mit hochgehobener Last fahren. • Ladebleche nur dann befahren, wenn diese ausreichende Tragfähigkeit haben, sicher aufliegen und gegen Verschieben gesichert sind. • LKW, Sattelauflieger und andere vor dem Befahren gegen Wegrollen sichern. • Gerät nicht als Selbstfahrer benutzen. • „Rollerfahren“ ist verboten. • Anbaugeräte dürfen nur von hierin unterwiesenen Personen benutzt werden. - Beim Verlassen des Flurförderzeugs: <ul style="list-style-type: none"> • Flurförderzeug nicht auf Fluchtwegen und vor Notausgängen abstellen. • Gegen Wegrollen gesichert abstellen. • Schlüssel abziehen und Unbefugten nicht überlassen. • Flurförderzeug nicht als Hindernis in Verkehrswegen abstellen. 	
	VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND IM GEFAHRFALL	
	Bei Mängeln, die die Sicherheit gefährden, Gerät nicht benutzen und Verantwortlichen informieren.	
	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren. • Ersthelfer heranziehen. • Notruf: 112 • Unfall melden. 	
INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG		
Instandhaltung nur durch hierzu beauftragte fachkundige Personen oder Fachfirmen.		

Ausbildungsstufen

In drei Ausbildungsstufen gliedert sich die Ausbildung für den Bediener von Flurförderzeugen. Man unterteilt diese in allgemeine Ausbildung, Zusatzausbildung und betriebliche Ausbildung.

Stufe 1 – Allgemeine Ausbildung

Theoretischer Teil:

Sicherheitsbestimmungen
(z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanleitungen)
Gerätetechnik (z.B. Standsicherheit, Antriebsarten)

Praktischer Teil:

Aufnehmen, Transportieren, Absetzen und Stapeln von Lasten
Gebrauch von üblichen Anbaugeräten

Abschlussprüfung

Stufe 2 – Zusatzausbildung

Ausbildung im Umgang mit speziellen Flurförderzeugen, z.B. Containerstapler, Regalflurförderzeuge, Quergabelstapler, Teleskopstapler. Ausbildung in der Handhabung besonderer Anbaugeräte.

Abschlussprüfung

Stufe 3 – Betriebliche Ausbildung

Gerätebezogener Teil
betrifft die im Betrieb vorhandenen Flurförderzeuge und Anbaugeräte

Verhaltensbezogener Teil
betrifft die Betriebsanweisung nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (DGUV 68)

Durchführung schriftlich dokumentieren



Rechtliche Grundlagen

Betriebsanweisungen sind Vorschriften und dienen der Arbeits- und Gesundheitsvorsorge. Mit den Betriebsanweisungen hat der Unternehmer die Pflicht alles in schriftlicher Form festzulegen, was im Einsatz von Maschinen und Geräten in seinem Betrieb zu beachten ist.

	<p>BETRIEBSANWEISUNG gem. Betriebsicherheitsverordnung § 9 und BGV D 27 Flurförderzeuge § 5</p>	<p>Stand: Jan / 2022 abgezeichnet am: Rau</p>
<p>Geltungsbereich und Tätigkeiten</p>		
<p>ANWENDUNGSBEREICH</p>		
<p>Diese Betriebsanweisung gilt für kraftbetriebene Mitgänger-Flurförderzeuge.</p>		
<p>GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen, insbesondere der Füße, durch Anfahren von Personen, Beschädigungen von Gegenständen. • Quetschgefahr durch umkippenden Flurförderzeugen. • Prellungen und Brüche durch Herabfallen von Lasten. • Quetschgefahr zwischen Deichsel und Regalen, Wänden und anderem. • Verätzungen durch Batteriesäure bei beschädigten Batterien oder beim Nachfüllen von destilliertem Wasser (siehe Betriebsanweisung „Batterieladestation“). 	
<p>SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> - Benutzung nur durch unterwiesenes Personal (Mindestalter 18 Jahre, Jugendliche über 16 Jahre nur unter Aufsicht) unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers. - Täglich vor Arbeitsbeginn: <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle des Flurförderzeugs auf erkennbare Sicherheitsmängel: Bremsen, Lenkung, Deichsel-Schalter, Hydraulik, Rollen/Bereifung. - Beim Betrieb: <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst nicht rückwärts gehen. • Zur Verfügung gestellte Sicherheitsschuhe benutzen. • Jede Mitnahme von Personen ist verboten. • Nur für Flurförderzeuge freigegebene Verkehrswege befahren. • Nicht mit hochgehobener Last fahren. • Ladebleche nur dann befahren, wenn diese ausreichende Tragfähigkeit haben, sicher aufliegen und gegen Verschieben gesichert sind. • LKW, Sattelaufleger und andere vor dem Befahren gegen Wegrollen sichern. • Gerät nicht als Selbstfahrer benutzen. • „Rollenfahren“ ist verboten. • Anbaugeräte dürfen nur von hierin unterwiesenen Personen benutzt werden. - Beim Verlassen des Flurförderzeugs: <ul style="list-style-type: none"> • Flurförderzeug nicht auf Fluchtwegen und vor Notausgängen abstellen. • Gegen Wegrollen gesichert abstellen. • Schlüssel abziehen und Unbefugten nicht überlassen. • Flurförderzeug nicht als Hindernis in Verkehrswegen abstellen. 	
		
<p>VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND IM GEFAHRFALL</p>		
	<p>Bei Mängeln, die die Sicherheit gefährden, Gerät nicht benutzen und Verantwortlichen informieren.</p>	
<p>VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren. • Ersthelfer heranziehen. • Notruf: 112 • Unfall melden. 	
<p>INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG</p>		
<p>Instandhaltung nur durch hierzu beauftragte fachkundige Personen oder Fachfirmen.</p>		

Trotz sorgfältigem Arbeiten und Einhalten aller Vorschriften sowie den Sicherheitsbestimmungen, können immer weitere Gefahren im Umgang mit Flurförderzeugen auftreten. Auch durch bestimmungsgemäßes Verwenden von Anbaugeräten am Flurförderzeug und Beachten aller Hinweise, ist ein Restrisiko nicht auszuschließen.

Unfallgeschehen

Für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind die wichtigsten Aufgaben im Betrieb Unfälle zu vermeiden. Leider gelingt dies nicht immer. Jeder Bediener von Flurförderzeugen hat es selbst in der Hand die Sicherheitsvorschriften einzuhalten und sein Arbeitsgerät bestimmungsgemäß und verantwortungsbewusst einzusetzen. Kommt es zu einem Arbeitsunfall, ist der Verursacher in der Verantwortung. (OWiG §9 Handeln für einen anderen).

Mögliche Rechtsfolgen:

- Fahrlässig (Die Gefahr hätte der Bediener erkennen müssen und hätte anders handeln müssen.)
- Grob fahrlässig (Der Bediener hat in Kauf genommen, dass es zum Schaden kommt.)
- Vorsätzlich (Der Bediener hatte das Ziel einen Arbeitsunfall zu verursachen.)

Bei Personen- oder Sachschäden können auf den Verursacher unter anderem Schadensersatzansprüche, Geld- oder Freiheitsstrafen sowie arbeitsrechtliche Folgen zukommen.



Unfallgeschehen

Aufgrund von Fahrfehlern mit Flurförderzeugen können Personen- und Sachschäden verursacht werden. Darunter zählen bspw.:

Anfahrnfälle, Ladegutunfälle, Aufstiegsunfälle, Lastaufnahmeunfälle.....

Unter einem Sachschaden versteht man den Schaden an materiellen Objekten, wie zum Beispiel an Ladung, Gebäude oder am Flurförderzeug. Ein Personenschaden bezieht sich ausschließlich auf die Verletzung eines Menschen und die damit verbundene Behandlung. Aus diesem Grund ist es wichtig, jederzeit die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. So können mögliche Verletzungen, auch bei Fehlern von anderen, verhindert werden.

Der Bedienende/Fahrer von Flurförderzeugen ist durch fachkundiges Personal für den sicheren und umsichtigen Umgang mit Flurförderzeugen auszubilden. Durch eine umfangreiche Ausbildung können Unfälle vermieden werden. Durch nicht ausgebildetes Personal kommt es in Betrieben oft zu Gefahren oder Unfällen.

Nur rücksichtsvolle, gut ausgebildete Fahrer, die verantwortungsvoll und umsichtig sind, können zur Wirtschaftlichkeit und zum Rückgang von Unfällen im Betrieb beitragen.

Durch Beachten der Betriebsanweisung des Betriebes, der Regelwerke der Berufsgenossenschaft sowie die Betriebsanleitung des Herstellers, können die Maschinen vorschriftsmäßig und schonend bedient werden.

Bei stetiger Qualifizierung der Mitarbeiter und Achtsamkeit auf Personen im Gefahrenbereich, der sichere Umgang mit Betriebsanlagen, Lagergeräte und der Ware, führen durch die regelmäßige Betriebssicherheitsüberprüfung eindeutig zu weniger Schäden und Unfällen im Unternehmen.

Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen

Flurförderzeuge im Sinne der DGUV sind innerbetriebliche Fördermittel, die auf Rädern fahren, frei lenkbar und nicht an Gleise gebunden sind, z.B. Förderband-Gepäck-, Fracht- und Rollwagen. Die Fördermittel dienen zum Befördern, Ziehen und Schieben von Lasten.

Sind Flurförderzeuge mit einer Hubeinrichtung ausgerüstet, kann man diese Lasten selbst aufnehmen, absetzen, heben, stapeln oder in Regalen ein- und auslagern.

Die Benennung der Flurförderzeuge erfolgt nach der Norm DIN ISO 5053 „kraftbetriebene Flurförderzeuge, Begriffe“.

Der „Verein der deutschen Ingenieure (VDI)“ unterteilt mit der Richtlinie VDI 3586 Flurförderzeuge in sieben Hauptgruppen:

- 1. Handgeräte**
- 2. Benzin- und Treibgasgeräte**
- 3. Dieselgeräte**
- 4. Elektro-Geh-Geräte**
- 5. Elektro-Stand-Geräte**
- 6. Elektro-Fahrsitz-Geräte**
- 7. Kommissionier-Geräte**